

G e s e t z s a m m l u n g

für das

Königreich Sachsen.

2.

2.) M a n d a t,

die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend;

vom 23^{ten} December 1829.

Wir, Anton, von GOTTES Gnaden, König von Sachsen etc. etc. etc. thun hiermit kund und zu wissen:

Wie finden Uns bewogen, die Bestimmung im §. VII. der Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682, wonach Wechselbriefe, die ihren Zahlungstermin nicht erst von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, an welchem sie bezahlt werden sollen, gestellt sind, wenn sie eher, als vierzehn Tage vor der darin bestimmten Zahlungszeit, einlaufen, von Demjenigen, auf den sie gezogen sind, nicht eher, als an dem vierzehnten Tage zuvor acceptirt zu werden brauchen, und wonach der Inhaber solcher Wechsel erst alsdann, wenn der Bezogene nicht bis zu bemeldetem Tage wegen deren Acceptation sich erklärt und solche wirklich leistet, zu protestiren berechtigt und gehalten ist, hiermit dergestalt aufzuheben, daß solche vom ersten August 1830 an nicht weiter gültig seyn soll. Dagegen verordnen Wir, was folget:

Alle dergleichen gezogene Wechsel, welche eine, nicht von der Präsentation zur Annahme abhängige, Bestimmung der Verfallszeit in sich enthalten, sollen, von gebachtem Tage an, gleich den sogenannten Sicht- und Ufo-Wechseln, ohne Rücksicht auf die größere oder geringere Entfernung ihrer Verfallszeit, sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post, nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiert